

# Einleitung

## I. Einführung, Gegenstand der Arbeit, Themenabgrenzung, Herangehensweise

In einer **komplexen, arbeitsteiligen Produktionswelt**, in der Produkte innerhalb einer Absatzkette vom Rohstofflieferanten, Zulieferer über Zwischenhändler bis zum Endabnehmer geliefert werden, spielt die Frage der Haftung des Verkäufers für Schäden infolge mangelhafter Leistung, die auf Fehlverhalten von Vorlieferanten oder Herstellern zurückgehen, eine immer größere Rolle. Diese Frage stellt sich mit besonderer Schärfe bei Schäden, die nicht an der Leistung selbst (Mangelschaden), sondern die an von der mangelhaften Leistung unabhängigen Rechtsgütern oder sonstigem Vermögen (Mangelfolgeschäden) entstehen. Ein winziger Mangel kann dabei zu hohen Schäden führen und den Wert der Leistung um ein Vielfaches übersteigen.

Anhand einiger **Beispiele** soll die Problematik veranschaulicht werden:

1. Ein Käufer oder ein von ihm beauftragter Unternehmer baut eine Sache (Fliesen oder Rohre) ein, die er zuvor von einem Zwischenhändler-Verkäufer erworben hat. Später stellt sich heraus, dass die Sache im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war. Der Käufer begehrt deshalb Austausch. Es stellt sich die Frage, wer die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und des Einbaus der mangelfreien Sache zu tragen hat.

2. Ein Käufer entdeckt an seinem erworbenen Auto eine Mangelhaftigkeit, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Der Käufer begehrt zur Beseitigung des Mangels Austausch oder Verbesserung der mangelhaften Teile. Während der Reparaturphase kann der Käufer sein Auto nicht verwenden und muss aus diesem Grunde in der Zwischenzeit ein Auto mieten, dh ihm entstehen Aufwendungen zur Anmietung einer Ersatzsache. Auch hier stellt sich die Frage der Haftung für diese Folgekosten.

3. Mangelfolgeschäden können aber auch infolge des Abbruchs einer Geschäftsbeziehung entstehen, wenn jemand bspw eine mangelhafte Leistung an seinem Vertragspartner erbringt und deshalb ein Dritter die Geschäftsbeziehung löst.

**Mangelfolgeschäden** sind im österreichischen Recht nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen (§§ 1295 ff ABGB) zu ersetzen. Der Geschädigte hat den Schaden grundsätzlich selbst zu tragen (§ 1311 S 1 ABGB).<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl *Koziol*, Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> (1997) Rz 1/2, 3/4; *ders*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) Rz 1/1 ff; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> (2015) Rz 1326; zum deutschen Recht: *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts II/2<sup>13</sup> (1994) § 75 I 2a.

Bei Vorliegen besonderer dem Schädiger zurechenbarer Gründe, wie Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden, ist jedoch eine Schadensüberwälzung an den Schädiger gerechtfertigt.

Bestimmte Mangelfolgeschäden stehen allerdings **im engen Zusammenhang** mit dem verschuldensunabhängigen gewährleistungsrechtlichen **Nacherfüllungsanspruch** des Käufers.

Die Gewährleistung ist eine verschuldensunabhängige Haftung des Schuldners für Mängel, die die Sache bei der Leistungserbringung aufweist.<sup>2)</sup> Wird eine im Zeitpunkt der Übergabe (§ 924 ABGB) mangelhafte Sache geliefert, dann hat der Käufer bei einem behebbaren Mangel primär Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Verbesserung oder Austausch der Sache (§ 932 Abs 2 ABGB).

Nach traditioneller Dogmatik kann daher mit Gewährleistungsrechten nur die Mangelhaftigkeit der Leistung selbst geltend gemacht werden (§§ 922 ff ABGB). Gewährleistungsrechte sind nach traditionellem Verständnis auf die Herstellung des von den Parteien angestrebten Gleichgewichtes von Leistung und Gegenleistung gerichtet.<sup>3)</sup> Voraussetzung ist demnach für die gewährleistungsrechtliche Haftung für bestimmte Kosten, dass es sich um einen Teil der im Äquivalenzverhältnis stehenden Leistungen handelt.<sup>4)</sup> Auf Mängelbehebungskosten im engeren Sinn trifft dies jedenfalls zu, weil sie die Behebung des Mangels am Leistungsgegenstand betreffen. Für weitere Kosten (**Folgekosten**), die **dem Käufer iZm der Nacherfüllung entstehen**, über die bloße Mängelbehebung hinausgehen<sup>5)</sup> und bei denen es sich daher nach traditioneller Dogmatik nicht um einen Teil der im Äquivalenzverhältnis stehenden Leistungen handelt, wird hingegen nach traditioneller Dogmatik nicht gewährleistungsrechtlich gehaftet. Diese Folgekosten werden demnach als Mangelfolgeschäden nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen ersetzt.<sup>6)</sup>

---

2) *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II<sup>14</sup> Rz 302.

3) *Canaris*, Äquivalenzvermutung und Äquivalenzwahrung im Leistungsstörungsrecht des BGB, in FS Wiedemann (2002) 6; vgl *Larenz*, Schuldrecht I § 15, 167: es genüge für das Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages, dass „jede Partei in der Leistung der anderen ein hinreichendes Entgelt für ihre eigene Leistung erblickt. Insoweit kommt es auf das subjektive Urteil der Parteien an“.

4) Vgl *Karner/Koziol*, Mangelfolgeschäden in Veräußerungsketten, Am Beispiel der Aus- und Einbaukosten (2012) 29.

5) *Fries*, Nacherfüllung in der vertragstypübergreifenden Absatzkette, AcP 217 (2017) 535 (537ff) spricht idZ nicht von Folgekosten, sondern von Begleitaufwand der Nacherfüllung. Unter diesen Sammelbegriff versteht er sämtlichen Aufwand, der bei der Nacherfüllung außerhalb der Mangelbeseitigung selbst anfällt.

6) Zu Aus- und Einbaukosten: Statt vieler *Faber*, Anmerkung zu 8 Ob 108/06z, JBl 2007, 519 (525f); *Perner/Zoppel*, EuGH: Umwälzungen bei der Gewährleistung, RdW 2011/481, 447; *Karner/Koziol*, Der Ersatz von Mangelfolgeschäden in Veräußerungsketten, Am Beispiel von Aus- und Einbaukosten, JBl 2012, 141 (142); *dies*, Mangelfolgeschäden 26f; *Reif*, Aus- und Einbau beim Austausch: Unterschiedliches Gewährleistungsrecht für Unternehmer und Verbraucher, RdW 2014, 383.

Gewährleistung und Schadenersatzrecht verfolgen nach traditioneller Dogmatik eine **unterschiedliche Zwecke**. Während die Gewährleistung auf die Herstellung der subjektiven Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung abzielt, ist der Schadenersatz auf den Ausgleich eines fremden Schadens mit eigenen Mitteln gerichtet. Die verschuldensunabhängige Gewährleistung setzt das Vorliegen von weniger schweren Gründen voraus als der Schadenersatzanspruch. Deshalb zieht Erstere geringere Rechtsfolgen nach sich.<sup>7)</sup>

Wie ein Paukenschlag wurde durch die EuGH E *Weber/Putz* die **Grenzziehung zwischen Schadenersatz und Gewährleistung** insofern verändert, weil der Gerichtshof in Auslegung des Art 3 Abs 2 und 3 Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (VGK-RL), umgesetzt in § 932 Abs 2 und 4 ABGB und § 8 Abs 3 KSchG, entschied, dass sich der verschuldensunabhängige Nacherfüllungsanspruch auf den Aus- und Einbau oder die dazu notwendigen Kosten erstreckt.<sup>8)</sup> Dies bedeutet, dass auch für diese Folgekosten, die nach traditioneller Dogmatik nur als Mangelfolgeschäden nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen waren, nunmehr verschuldensunabhängig gewährleistungsrechtlich gehaftet wird. Die Warenkauf-Richtlinie (WK-RL), die die VGK-RL ab 1. 1. 2022 ersetzen wird, hat diesen Teil der EuGH-E in Art 14 Abs 2 WK-RL kodifiziert.<sup>9)</sup>

Diese Entscheidung wurde in der Literatur als Systembruch im autonomen österreichischen Recht beurteilt<sup>10)</sup> und führt nach der überwiegenden Ansicht zu Inkonsistenzen im Vergleich zu anderen Mangelfolgeschäden. Nach der Rsp des OGH und der hA haftet nämlich der als Zwischenhändler fungierende Verkäufer für diese Schäden, wenn er schuldhaft die ihn hinsichtlich der Erfüllung selbst treffenden Pflichten – wie Untersuchungs- und Kontrollpflichten – verletzt hat.<sup>11)</sup> Nach der EuGH Rsp haftet ebenfalls der Verkäufer

---

<sup>7)</sup> Zur Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Voraussetzungen und Rechtsfolgen, s *Koziol*, Grundfragen Rz 2/90; vgl *Karner/Koziol*, Mangelfolgeschäden 31; zu den Zwecken des Gewährleistungsrechts: *Santangelo-Reif*, Verbesserung und Austausch (2020) 31 ff.

<sup>8)</sup> EuGH 16. 6. 2011, C-65/09, *Weber* und C-87/09, *Putz*, Rz 55 f, 62.

<sup>9)</sup> RL 2019/771/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der RL 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der RL 1999/44/EG, ABl L 2019/136, 28 (im Folgenden WK-RL) .

<sup>10)</sup> Statt vieler *Karner/Koziol*, JBl 2012, 141 (143 ff); *dies*, Mangelfolgeschäden 26 ff. Zum deutschen Recht: Statt vieler *Lorenz*, Ein- und Ausbaupflichtung des Verkäufers bei der kaufrechtlichen Nacherfüllung, NJW 2011, 2241.

<sup>11)</sup> OGH 30. 5. 1994, 1 Ob 564/94 JBl 1995, 177; OGH 10. 2. 2004, 1 Ob 265/03g JBl 2004, 648 (*Lukas*); OGH 22. 11. 2005, 1 Ob 113/05g; zuerst: OGH 8. 5. 1979, 2 Ob 514/79 SZ 52/74; zuletzt: OGH 24. 6. 2015, 9 Ob 28/15f; *Harrer* in *Schwimann* VI<sup>3</sup> § 1313a Rz 8; *Wagner* in *Schwimann/Kodek* VI<sup>4</sup> § 1313a Rz 8; *Karner/Koziol*, JBl 2012, 141 (147); *Karner/Koziol*, Mangelfolgeschäden 45; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.06</sup> § 1313a Rz 46; *Burtscher*, Der Erfüllungsgehilfenbegriff im Lichte der aktuellen Rechtsprechung, ÖJZ 2014/155, 1056 (1057); krit *Haas/Thunhart*, Die Haftung für Hersteller und Lieferanten, ÖJZ 2012, 697.

für diese Kosten, allerdings nach gewährleistungsrechtlichen Grundsätzen und verschuldensunabhängig.

Im Vergleich dazu haftet der Verkäufer nach dem UN-Kaufrecht (im Folgenden CISG) (Art 45 Abs 1 lit b iVm Art 74) für Mangelfolgeschäden verschuldensunabhängig, so diese Schäden vorhersehbar sind. Der Zwischenhändler trägt nach überwiegender Auffassung das Beschaffungsrisiko, wonach auch Herstellerfehler der Einflussosphäre des Käufers zuzurechnen sind.<sup>12)</sup>

*Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Mangelfolgeschäden und Folgekosten ersetzt werden, ob und inwiefern sich das Unionsrecht, wonach für bestimmte Folgekosten gewährleistungsrechtlich gehaftet wird, mit der österreichischen Dogmatik unter Berücksichtigung des Standpunkts des Strebens nach **Systemkohärenz** innerhalb des Privatrechts und der Vermeidung von Wertungswidersprüchen, *zusammenführen lässt*. Diese Fragen werden im **1. Teil** untersucht. Zu beachten ist dabei die **Wertungskonsistenz** innerhalb der Rechtsordnung<sup>13)</sup>, wonach Wertungswidersprüche zu vermeiden sind. Der Gedanke eines widerspruchsfreien und wertungskonsistenten Rechts wird allgemein auf die (formale) Gerechtigkeit, insb auf den Gleichheitssatz zurückgeführt.<sup>14)</sup> Werte der wertungsmäßigen Folgerichtigkeit und der inneren Einheit des Rechts als Ausfluss des Gleichheitssatzes sind bei der Interpretation des Rechts zu berücksichtigen.<sup>15)</sup>*

Ausgangspunkt bildet der durch die Rs *Weber/Putz* hervorgerufene (scheinbare) „Systembruch“ in Bezug auf die Grenzziehung zwischen Gewährleistung und Schadenersatz. Dieser scheinbare Widerspruch zwischen den Rechtssystemen (österreichisches autonomes Recht, Unionsrecht und CISG) soll genützt werden für eine dialektische Auseinandersetzung: *das heißt*, die Systeme stehen nicht nur als Vergleichsobjekte gegenüber, sondern treten gleichsam miteinander in Dialog, worauf unten unter dem Punkt Methode noch näher eingegangen wird.<sup>16)</sup>

---

<sup>12)</sup> BGH 24. 3. 1999, VIII ZR 121/98 JZ 1999, 791 (793).

<sup>13)</sup> Vgl dazu iZm der systematisch teleologischen Auslegung *F. Bydlinski/P. Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre (2012) 46; *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff 98; *Vogelauer* Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent I, II (2001) 206; *Grundmann*, *RabelsZ* 2011, 882 (904).

<sup>14)</sup> *Canaris*, Systemdenken 16ff hat die wertungsmäßige Folgerichtigkeit und innere Einheit als Ausprägungen des Gleichheitssatzes verstanden und auf die formale Gerechtigkeit zurückgeführt.

<sup>15)</sup> *Martens*, Methodenlehre des Unionsrechts (2013) 414f; *F. Bydlinski* in FS Walter 105 (106) hat aus dem Gleichheitssatz auch abgeleitet, dass das Sonderprivatrecht, hier in Form des Verbraucherschutzrechts, als Rechtsgebiet zu verstehen sei, das sich in das allgemeine Zivilrecht einbettet. Es dürfe nicht ohne sachlichen Grund zur unterschiedlichen Behandlung gleicher Fragen in verschiedenen Kontexten führen. Andernfalls würde einem zentralen Aspekt des modernen Gerechtigkeitsbegriffs widersprochen werden: der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte nach konsequent festgehaltenen allgemeinen Maßstäben.

<sup>16)</sup> Siehe S 11 ff.

Die Grundlagen der Haftung werden im **1. Teil** untersucht. Im 1. Kapitel werden die Voraussetzungen für die Zurechnung des Mangelfolgeschadens behandelt. Zwei Fragen kommt besondere Bedeutung zu: jener des Haftungsgrundes (Rechtswidrigkeit) und jener, inwiefern der Zwischenhändler für das Fehlverhalten des Herstellers als Erfüllungsgehilfe einzustehen hat. Dabei wird ein Rechtsvergleich mit der verschuldensunabhängigen Haftung des CISG gezogen.

Im 2. Kapitel werden Haftungsgrund und Haftungsvoraussetzungen der gewährleistungsrechtlichen Haftung für Folgekosten untersucht. Bei der Untersuchung, wie Mangelfolgeschäden und Folgekosten ersetzt werden, findet die Grenzziehung zwischen Schadenersatz und Gewährleistung besondere Beachtung. Der (scheinbare) Widerspruch zwischen österreichischer traditioneller Doktrin und europäischen Judikatur soll für einen Dialog zwischen den Systemen – dem Unionsrecht und dem österreichischen Leistungsstörungsrecht nutzbar gemacht werden. Damit zusammenhängend wird herausgearbeitet, welche **Folgekosten** insb vor dem Hintergrund der EuGH Rsp *Weber/Putz* mittels **gewährleistungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruches** geltend gemacht werden können, wonach der Verkäufer verschuldensunabhängig die notwendigen Kosten der Nacherfüllung (Verbesserung oder Austausch) zu ersetzen hat, und welche ausschließlich als **Mangelfolgeschäden** nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen sind (2. Kapitel).

Die E *Weber/Putz* wurde vielfach in der Literatur diskutiert. Besonders *Faber*<sup>17)</sup> hat sich mit möglichen Auswirkungen auf andere Folgekosten auseinandergesetzt. Noch nicht eingehend geprüft wurde etwa, welche möglichen Folgefragen daran geknüpft sind, die bisher nur im Schadenersatzrecht gelöst wurden. Ebenso wurde eine methodische Rechtfertigung eines verschuldensunabhängigen Ersatzes für bestimmte Folgekosten und damit verbundene Folgefragen in der österreichischen Literatur noch nicht eingehend untersucht.

In gewährleistungsrechtlicher Hinsicht ist zudem das **Verhältnis** zwischen dem gewährleistungsrechtlichen Kostenerstattungsanspruch und der gewährleistungsrechtlichen Handlungspflicht (bspw Transportlast oder Aus- und Einbaupflicht) von Bedeutung. Unter Berücksichtigung von Kohärenzgesichtspunkten ist eine einheitliche Beurteilung dieses Verhältnisses hinsichtlich der vom Kostenerstattungsanspruch erfassten Folgekosten zu untersuchen.

Da das CISG insb im Hinblick auf die Ausgestaltung der Rechtsbehelfe als Vorbild für die VGK-RL gedient hat,<sup>18)</sup> wird in diesem Kontext die Haftung für Folgekosten im CISG behandelt.

---

<sup>17)</sup> *Faber*, Aus- und Einbaukosten und Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung (2013) 85 ff.

<sup>18)</sup> Siehe FN 44. Aus einem Vergleich mit dem CISG kann nicht geschlossen werden, dass bestimmte Regelungen der VGK-RL im Sinne des Vorbildrechtes des CISG auszulegen sind. Die VGK-RL ist autonom auszulegen. Eine genetische Auslegung unter Berücksichtigung des CISG kann nicht übernommen werden, wenn dies zu einem Wi-

Diese Untersuchung im 1. Teil, *wie Mangelfolgeschäden und Folgekosten ersetzt werden*, insb welche Schäden unter welchen Voraussetzungen nach gewährleistungs- und schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen sind, ist Voraussetzung für die weiteren Teile der Arbeit. Im zweiten Teil werden unterschiedliche Ansätze untersucht, wie die vertragliche Haftung für Mangelfolgeschäden und Folgekosten *begrenzt wird*.

**Grenzen** sind notwendig, weil es unsachgemäß wäre, den Schuldner für alle erdenklichen Mangelfolgeschäden und -kosten haften zu lassen, die nach der *conditio sine qua non* auf seine mangelhafte Leistung zurückgehen, obwohl diese Schäden auch stark von den Verhältnissen, Dispositionen des Gläubigers und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen. Dies würde die Handlungsfreiheit des Schädigers erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund bedarf es einer Begrenzung der Haftung bzw der Zurechnung.<sup>19)</sup>

Im österreichischen **Schadenersatzrecht** wird die Zurechnung von Schäden durch die Schutzzwecklehre, die **Adäquanz** und das **Dazwischentreten einer fremden Willensbetätigung** begrenzt.<sup>20)</sup> Im CISG<sup>21)</sup> und in internationalen Regelwerken wie PICC (Principles of International Commercial Contracts), PECL (Principles of European Contract Law)<sup>22)</sup>, DCFR (Draft Common Frame of Reference)<sup>23)</sup> und Common European Sales Law (CESL)<sup>24)</sup> erfolgt hingegen eine Begrenzung der Schadenersatzhaftung wegen vertragswidriger Leistung mittels der **Vorhersehbarkeitsregel**. Vorbild für die Vorhersehbarkeitsregel im CISG war die englische *contemplation rule*.<sup>25)</sup> Demnach ist

---

derspruch oder Systeminkohärenz innerhalb der RL oder im Verhältnis zu anderen Unionsrechtsakten (Sekundär- und Primärrecht) führen würde. Siehe weiterführend FN 1964.

<sup>19)</sup> Koziol, HPR I<sup>3</sup> Rz 8/1.

<sup>20)</sup> Koziol, HPR I<sup>3</sup> Rz 8/1 ff; Koziol, Grundfragen Schadenersatzrechts (2010) Rz 7/1 ff; vgl Karner in KBB<sup>5</sup> § 1295 Rz 7; aA: Reischauer in Rummel<sup>3</sup> § 1295 Rz 6, 13. Zur Differenzierung wird im 2. Teil S 277 ff eingegangen.

<sup>21)</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl 1988/96.

<sup>22)</sup> UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts (2010); Lando/Beale (Hrsg), Principles of European Contract Law, Part I (1995).

<sup>23)</sup> Von Bar/Clive/Schulte-Nölke, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law Draft Common Frame of Reference (DCFR) Outline Edition (2009); von Bar/Clive, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition (2009).

<sup>24)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM (2011) 635 endg; zur Entwicklung dieser verschiedenen Regelwerken: Zimmermann, Die Europäisierung des Privatrechts und die Rechtsvergleichung (2006); Eidenmüller/Jansen/Kieninger/Wagner/Zimmermann, Der Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, Defizite der neuesten Textstufe des europäischen Vertragsrechts, JZ 2012, 269 (270 f).

<sup>25)</sup> Rabels „Blauen Bericht“, RabelsZ 1929, 435 f; König, Voraussehbarkeit des Schadens als Grenze vertraglicher Haftung (zu Art. 82, 86, 87 EKG), in Leser/von

– vereinfacht ausgedrückt – der Schadenersatzanspruch auf Schäden begrenzt, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von der vertragsbrüchigen Partei objektiv vorhergesehen werden konnten.

Tatsache ist, dass das CISG und die genannten internationalen Regelwerke Inspiration für den europäischen und den nationalen Gesetzgeber waren bzw sind.<sup>26)</sup> Darüber hinaus besteht in historischer Hinsicht ein Zusammenhang zwischen der Vertragsbezogenheit der Schutzzwecklehre im autonomen österreichischen Recht und der Vorhersehbarkeitsregel. *Rabel* hat, wie es in dieser Arbeit zu untersuchen gilt, die Vertragsbezogenheit der Schutzzwecklehre unter Heranziehung der englischen *contemplation rule* herausgearbeitet.<sup>27)</sup>

Vor diesem Hintergrund lautet die Forschungsfrage des **2. Teiles**: *Wie wird die vertragliche Haftung für Mangelfolgeschäden und Folgekosten begrenzt? Auch hier soll der scheinbare Widerspruch zwischen den Rechtssystemen genutzt werden für einen Vergleich zwischen diesen um letztendlich zu einer systemkonformen Lösung zu kommen.*

Zunächst wird das Vorhersehbarkeitskonzept im CISG und englischen Recht erörtert (1. Kapitel). Anschließend behandelt die Arbeit im 2. Kapitel die Begrenzung der Haftung nach dem autonomen österreichischen Recht und diese wird mit der Vorhersehbarkeitsregel verglichen (2. Kapitel). Die Arbeit prüft, inwiefern sich das Element der Vorhersehbarkeit im autonomen österreichischen Recht findet. Ziel ist dabei, die grundlegenden Fragen der Zurechnungsbegrenzung im autonomen österreichischen Recht, unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Erkenntnisse, mit neuem, frischem Blick zu betrachten.

---

*Marschall* (Hrsg), Das Haager Einheitliche Kaufgesetz und das Deutsche Schuldrecht, Kolloquium zum 65. Geburtstag von Ernst von Caemmerer (1973) 75 ff; *Magnus* in *Staudinger*, BGB (2018) Art 74 CISG Rz 5, 31; eingehend: *Faust*, Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG) (1996) 75 ff.

<sup>26)</sup> Dazu *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht<sup>6</sup> (2016) Rz 18 ff; nationale Gesetzgeber ua: *Schlechtriem*, International Einheitliches Kaufrecht und neues Schuldrecht, in *Dauner-Lieb/Konzen/Schmidt*, Das neue Schuldrecht in der Praxis (2003) 71 ff; in Bezug auf Vorhersehbarkeitsregel: *Fuglinszki*, The Reform of Contractual Liability in the New Hungarian Civil Code, Strict Liability and Foreseeability Clause as Legal Transplants, *RabelsZ* 2016, 72 (85 ff); Vorbild für europäischen Gesetzgeber: *Schroeter*, UN-Kaufrecht und EU-Recht § 6 Rz 199 ff; zur VGK-RL: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien KOM (95) 520 endg, 6 (allgemein), 12 (Art 2), 13, 15 (Art 3), 16 (Art 4); statt vieler: *Staudenmayer*, Die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf, *NJW* 1999, 2393; zu den Auswirkungen auf die systematische (rechtsaktübergreifende) Auslegung der auszuliegenden Norm wechselbezüglich zur Referenznorm: ua *Grundmann*, „Inter-Instrumental-Interpretation“ Systembildung durch Auslegung im Europäischen Unionsrecht, *RabelsZ* 2011, 882 (906); *Pfeiffer*, Systemdenken im neuen Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht, *ZEuP* 2002, 23.

<sup>27)</sup> *Rabel*, Das Recht des Warenkaufs I (1936) 483 ff, 495 ff.

Im österreichischen Schrifttum finden sich Ansätze für die Zurechnungsbegrenzung durch das **Vorhersehbarkeitskriterium** insb bei *Wilburg*<sup>28)</sup>, *Wilhelm*<sup>29)</sup>, *Reischauer*<sup>30)</sup> und *Koziol*<sup>31)</sup>; ebenso vereinzelt in der Judikatur<sup>32)</sup>. Es zeigt sich jedoch, dass eine genaue Herausarbeitung der zu berücksichtigenden Kriterien und deren Zusammenspiel unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Erkenntnisse unterblieben sind.<sup>33)</sup>

Wie bereits angeführt, stellt sich auch im **gewährleistungsrechtlichen Kontext** die Frage der Begrenzung der Haftung, die im 3. Kapitel untersucht wird. Im Vergleich zum Schadenersatzrecht ist die Gewährleistung als eine verschuldensunabhängige Haftung des Schuldners für Mängel zwar dem Grunde nach angesichts der weniger schwer wiegenden Tatbestandsvoraussetzungen auf verhältnismäßig geringere Rechtsfolgen ausgerichtet.<sup>34)</sup> Der gewährleistungsrechtliche Kostenerstattungsanspruch, wonach der Verkäufer die notwendigen Kosten der Nacherfüllung zu tragen hat, erstreckt sich aber zumindest seit der EuGH E *Weber/Putz* auch auf bestimmte Folgekosten.

Des Bedürfnisses der Begrenzung dieser Haftung war sich auch der EuGH in der Rs *Weber/Putz* offensichtlich bewusst: Dieser führte als einschränkendes Kriterium die Voraussetzung ein, dass der Käufer entsprechend **Art und Verwendungszweck** die Kaufsache eingebaut habe.<sup>35)</sup> In Art 14 Abs 3 WK-RL wurde dieses Kriterium mit fast gleicher Formulierung übernommen.<sup>36)</sup> Weiters sieht der EuGH eine Möglichkeit der Herabsetzung des Kostenerstattungs-

---

<sup>28)</sup> *Wilburg*, Elemente des Schadensrechts (1941) 245.

<sup>29)</sup> *Wilhelm*, Glosse zu OGH 29. 10. 1987, 6 Ob 612/86, JBl 1989, 177 (180).

<sup>30)</sup> *Reischauer* in *Rummel*<sup>3</sup> § 1295 Rz 8b, 8j.

<sup>31)</sup> *Koziol*, HPR I<sup>3</sup> Rz 8/50; *Kodek* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 1295 Rz 25.

<sup>32)</sup> Siehe S 298, 306 ff, 309 ff.

<sup>33)</sup> *Xynopoulou*, Die Voraussehbarkeit als Voraussetzung des Schadenersatzes in der Vertragshaftung (2013) 156 ff hat zum deutschen Recht eine Untersuchung vorgenommen, inwiefern das Vorhersehbarkeitskonzept brauch- und nutzbar gemacht werden kann. Abgesehen davon, dass die Untersuchung nicht zum österreichischen Recht erfolgte, lässt diese Arbeit die bei der vertragsimmanenten Risikoverteilung zu berücksichtigenden Faktoren stärker rechtsvergleichende Erkenntnisse einfließen und geht über die von *Xynopoulou* vorgeschlagenen Anhaltspunkte hinaus. Zum deutschen Recht weiters: *U. Huber* (Leistungsstörungen, in *Bundesministerium für Justiz* [Hrsg], Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts I 802 ff) schlug de lege ferenda die Einführung der Vorhersehbarkeitsregel in das deutsche Recht vor. Zur Ähnlichkeit der Entwicklung der englischen *contemplation rule* mit der deutschen Schutzzwecklehre: *Zimmermann*, *Edinburgh Law Review* (2014) 207 f. Zur Schutzzwecklehre im Vertragsrecht zum deutschen Recht ua: *von Caemmerer*, Das Problem des Kausalzusammenhanges; *Lange*, Empfiehlt es sich, die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden zu begrenzen? Gutachten für den 43. Deutschen Juristentag (1960); *Rabel*, Recht des Warenkaufs 491 ff; *Raiser*, Haftungsbegrenzung nach dem Vertragszweck (1962) 25 ff.

<sup>34)</sup> *Koziol*, Grundfragen Rz 2/90.

<sup>35)</sup> EuGH 16. 6. 2011, C-65/09, *Weber* und C-87/09, *Putz*, Rz 56 ff.

<sup>36)</sup> Art 14 Abs 3 WK-RL „entsprechend ihrer Art und ihrem Zweck“.



anspruches auf einen **angemessenen Betrag** vor.<sup>37)</sup> Die WK-RL hat diese Möglichkeit nicht übernommen. Vielmehr wird dem Unternehmer als Verkäufer die Verweigerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ermöglicht, falls ihm diese **unverhältnismäßige Kosten** verursachen würden (Art 13 Abs 3).

Wie betont, wird im CISG und den bereits genannten internationalen Regelwerken die verschuldensunabhängige Haftung wegen vertragswidriger Leistung durch die Vorhersehbarkeitsregel begrenzt. *Vor dem Hintergrund der angestrebten Systemkohärenz wird untersucht, ob sich die unionsrechtlichen Begrenzungskriterien mit den auf der Vorhersehbarkeit beruhenden Grenzen des CISG und des österreichischen Rechts in Einklang bringen lassen.*

Im Kontext der Schadenersatzhaftung für Mangelfolgeschäden kann weiters die **Mitverantwortung des Gläubigers** zu einer Anspruchskürzung oder einem Anspruchsverlust führen. Eine Form der Begrenzung der Haftung stellt auch die Mitverantwortung des Gläubigers dar. Soweit der Schaden in den Verantwortungsbereich des Gläubigers fällt, ist die Haftung des Schuldners begrenzt. Wird die Haftung für Mangelfolgeschäden dem Schädiger zugerechnet und ist die Haftung nicht objektiv begrenzt (2. Teil), so kann der Geschädigte dennoch nicht den gesamten Nachteil von einem verantwortlichen Schädiger verlangen, soweit der Schaden in den Verantwortungsbereich des Geschädigten fällt.<sup>38)</sup> Es gibt verschiedene Formen, in denen der Schuldner nicht allein dafür verantwortlich ist, dass dem Gläubiger ein Schaden entsteht: die Mitverantwortung kann sich auf die Pflichtverletzung beziehen, auf die Schadensentstehung oder das Unterlassen einer schadensmindernden oder -verhindernden Maßnahme.<sup>39)</sup>

Im **3. Teil** der Arbeit wird auf die Mitverantwortung des Gläubigers bei der Haftung für Mangelfolgeschäden eingegangen. Besondere Bedeutung kommt beim Ersatz von Mangelfolgeschäden der Frage der Abgrenzung zwischen der Verletzung der **Schadensminderungsobliegenheit** und der **Mitverursachung** des Schadens zu. Man denke dabei an die Konstellation, wonach sich infolge Nutzung der mangelhaften Sache der Schaden vergrößert. Die Einordnung hat nach einem Teil der Lehre und überwiegenden Rsp unterschied-

---

<sup>37)</sup> EuGH 16. 6. 2011, C-65/09, *Weber* und C-87/09, *Putz*, Rz 74 ff. In der Literatur wurden zwar Kriterien zur „Einschränkung“ der Haftung für Aus- und Einbaukosten insb von *P. Bydlinski* und *Faber* aufgegriffen: *Faber*, OGH erstmals zur Aus- und Einbaukostentragung durch den Verkäufer nach EuGH verb Rs C-65/09 und C-87/09 (*Weber* und *Putz*), JBl 2013, 151 (157); *ders*, Aus- und Einbaukosten 47 f; *P. Bydlinski*, Weite verschuldensunabhängige Verkäuferhaftung nach Selbsteinbau durch den Käufer? Zugleich Überlegungen zur rechtlichen Bedeutung von EuGH-Urteilen, ÖJZ 2011/93 (901 ff). Daran anschließende Folgefragen wurden nicht eingehend behandelt. Dies wird in dieser Arbeit vorgenommen.

<sup>38)</sup> Vgl *Koziol*, Die Mitverantwortung des Geschädigten im Wandel der Zeiten, Gedanken zur Bedeutung der Selbstverantwortung, in FS Hausmaninger (2006) 139.

<sup>39)</sup> Vgl *P. Huber/Bach*, Mitverursachung im CISG – alles nichts oder?! in FS Magnus (2014) 217.

liche Rechtsfolgen<sup>40</sup>): das bloße Mitverschulden führt zu einer Schadensteilung, die Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit führt zur alleinigen Tragung des abwendbaren Schadens durch den Geschädigten. Die Frage, ob die Schadensminderungsobliegenheit positive Kenntnis von den Umständen des drohenden Schadens voraussetzt, wird im Kontext des CISG diskutiert<sup>41</sup>) und verdient nähere Betrachtung auch im autonomen österreichischen Recht (1. Kapitel).

In **gewährleistungrechtlicher Hinsicht** stellt sich ebenso die Frage der Mitverantwortung des Gläubigers (2. Kapitel). Der EuGH hat das Kriterium der Gutgläubigkeit iZm dem verschuldensunabhängigen Ersatz von Aus- und Einbaukosten oder der Erstreckung der Nacherfüllungspflicht auf den Aus- und **Einbau eingeführt**.<sup>42</sup>) Nach Art 14 Abs 3 WK-RL wird nicht ausdrücklich auf die Gutgläubigkeit abgestellt, sondern darauf, dass die Installation/Montage erfolgte, bevor die Vertragswidrigkeit **offenbar wurde**. *Es wird die Vereinbarkeit der unionsrechtlichen Vorgaben mit den autonomen österreichischen Doktrinen geprüft*. Grundlegend stellt sich in Bezug auf die Mitverantwortung des Gläubigers bei Nacherfüllungsanspruch und Kostenerstattungsanspruch dabei die Frage, ob auf diese Ansprüche der Rechtsgedanke der Mitverantwortung iSd § 1304 ABGB analog anzuwenden ist.

Da andernfalls der Rahmen dieser Arbeit gesprengt werden würde, werden iZm der Begrenzung der Haftung der Vorteilsausgleich und die Kausalitätstheorien nicht behandelt. Nicht Gegenstand der Untersuchung sind aus diesem Grund ebenso die vertragliche Haftungsfreizeichnung und die außervertragliche Haftung.

## II. Hauptforschungsfrage der Arbeit

Die Hauptforschungsfrage der Arbeit lautet daher: *Wie werden Mangel- folgeschäden und Folgekosten ersetzt, wie wird die vertragliche Haftung für Mangel- folgeschäden und Folgekosten begrenzt und wie beurteilt sich in diesem Zusammenhang die Mitverantwortung des Gläubigers?*

Eine weitere Frage, die sich aus der Forschungsfrage ableitet: *Inwiefern lassen sich dabei Haftungsgrund, -voraussetzungen und -grenzen sowie die Mitverantwortung des Gläubigers in einem kohärenten Gesamtsystem zusammenführen und Inkonsistenzen zwischen den Systemen auflösen?*

---

<sup>40</sup>) Ua OGH 4. 7. 1951, 2 Ob 322/51 JBl 1952, 138; OGH 5. 12. 1990, 2 Ob 81/90 ZVR 1991/92; OGH 26. 4. 2007, 2 Ob 174/06m ZVR 2008/188; OGH 30. 8. 2011, 2 Ob 144/11g iFamZ 2011/235; OGH 29. 10. 2009, 9 Ob 26/09b; OGH 24. 9. 2008, 2 Ob 4/08i; *Reischauer in Rummel*<sup>3</sup> § 1304 Rz 37.

<sup>41</sup>) Siehe nur *P. Huber/Bach*, Mitverursachung, in FS Magnus 217.

<sup>42</sup>) EuGH 16. 6. 2011, C-65/09, *Weber* und C-87/09, *Putz*, Rz 55f, 62.